

## **Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zu den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Evaluation der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2019**

Der LJHA begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit der Zusammenlegung der beiden Förderprogramme Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm im KJHG-LSA eine Regelung zu deren Evaluation ausgebracht hat. Diese Evaluation liegt nun vor (D 7/5151).

Der LJHA dankt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt dafür, dass es die von ihm im Rahmen des Beschlusses (BNR. 17-(7)-16) gemachten Anregungen größtenteils aufgenommen und auch den LJHA sowie den UA JHPI. in den laufenden Prozess mit eingebunden bzw. über diesen informiert hat.

Nachteilig ist aus Sicht des LJHA der Zeitpunkt der Vorlage der Evaluation. Durch die Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren, der Durchführung und der Fertigstellung erfolgte die Vorlage erst am 29.10.2019. Dies ist insofern problematisch, da damit die Ergebnisse der Evaluation nicht mehr in den Prozess der Haushaltsaufstellung 2020/2021 einfließen konnten. Gelingt eine Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die laufende Haushaltsverhandlung nicht mehr, ist dies erst in der nächsten Legislatur im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2022/2023 möglich.

Ferner bedauert der LJHA, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt der Empfehlung des LJHA in Bezug auf den Zeitraum der Empfehlung nicht gefolgt ist. Die nun vorliegende Evaluation bezieht sich auf die Jahre 2014 bis 2017, damit bleiben zwei aus Sicht des LJHA relevante Veränderungen unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich zum einem um die Kürzung, der für die Jugendförderung zur Verfügung stehenden Mittel um 2 Millionen Euro im Übergang der Jahre 2013 zu 2014 sowie um die leichte Erhöhung der Gelder im Jahr 2019 und die Dynamisierung der Gelder ab 2020.

Inhaltlich gesehen bestätigen die Ergebnisse der Evaluation weitestgehend die bestehende Regelung des § 31 KJHG-LSA. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des LJHA, der die Verankerung der Jugendförderung im KJHG-LSA im Jahre 2014 sowie auch die 2018 beschlossene Dynamisierung als wichtige und richtige Schritte sieht, welche eine entscheidende Grundlage für die Jugendarbeit im Land darstellen.

**Im Folgenden nimmt der LJHA zu dem durch die Evaluator\*innen gemachten Handlungsempfehlungen wie folgt Stellung:**

### ***1. Beschluss der Jugendhilfeplanung durch die jeweilige Vertretungskörperschaft***

Der LJHA begrüßt den entsprechenden Vorschlag und regt an, diesen bei der Novellierung des § 31 KJHG-LSA entsprechend zu berücksichtigen.

### ***2. Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für die Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Jugendhilfeplanung***

Der LJHA verweist hier auf die bestehenden Fortbildungsangebote sowohl der letzten Jahre, z.B. den Zertifikatskurs Jugendhilfeplanung, als auch des aktuellen Fortbildungskataloges. Er unterstützt die

Bestrebungen des Landesjugendamtes, hier gemeinsam mit anderen Landesjugendämtern ein System zu etablieren, welches sicherstellt, dass durch länderübergreifende Kooperation den Jugendhilfeplaner\*innen aus Sachsen-Anhalt perspektivisch sowohl Basis- als auch Aufbaufortbildungen zur Verfügung stehen.

### **3. *Verständigung über Mindeststandards der Jugendhilfeplanung***

Der LJHA sieht hier ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf. Aus seiner Sicht bedarf es hier einer Regelung, die zum einen Transparenz bzgl. der an die Jugendhilfeplanungen gestellten Anforderungen bieten und zum anderen sicherstellt, dass es ein für alle geltende qualitative Minderstandard gibt. Der LJHA/UA JHPI. erklärt sich bereit, sich in diesen Prozess aktiv einzubringen.

### **4. *Verlängerung der Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise***

Eine Verlängerung der Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise ist aus Sicht des LJHA zwingend im Rahmen einer Novellierung des KJHG-LSA vorzunehmen. Ziel muss es sein, hier den Trägern sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten die Einhaltung der regulären Fristen zu ermöglichen.

### **5. *Jugendverbandsarbeit stärker in den Blick nehmen***

Bezogen auf die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit konnten im Rahmen der Evaluation nur wenige Einblicke gewonnen werden. Deutlich wird jedoch auch, dass das sehr geringe Wissen über die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit mit einer sehr geringen Förderpraxis in diesem Bereich korrespondiert und dies obwohl der § 12 SGB VIII eine entsprechende starke Förderverpflichtung vorsieht. Auch in den untersuchten Jugendhilfeplanungen wird die Jugendverbandsarbeit nur in zwei Planungen als Planungsschwerpunkt mit angegeben. Aus Sicht des LJHA muss hier das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den Jugendverbänden ins Gespräch kommen, um landesseitige Steuerungsmöglichkeit zu diskutieren und umzusetzen.

### **6. *Verteilungsschlüssel überarbeiten, Förderung anpassen***

Die Evaluation kommt zu dem Schluss, dass es eine Veränderung des bestehenden Verteilungsschlüssels bedarf. Die bisherige Verteilung der Gelder über die Anzahl der in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt lebenden Jugendlichen und jungen Menschen ist nicht hinreichend. Angeregt wird weitere Komponenten mit in den Blick zu nehmen. Genannt werden als mögliche Faktoren dabei Mobilitäts-, Flächen-, Oberzentrenfaktoren sowie ein Faktor der sog. Brennpunkte berücksichtigt. Aus Sicht des LJHA sollte bei der Auswahl der Faktoren darauf geachtet werden, dass die Daten gut zugänglich sind (z.B. SGB II – Quote oder Siedlungsdichte). Darüber hinaus sollte im Sinne der Komplexitäts- und Aufwandsvermeidung nicht mehr als drei Faktoren zur Berechnung genutzt werden. Bedeutend ist aus Sicht des LJHA, dass die Evaluation davon abrät, die Mittel schlicht umzuverteilen. Vielmehr spricht sie sich auf Grund der präventiven Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für eine entsprechende Erhöhung der Landesmittel aus. Diese Einschätzung teilen die Mitglieder des LJHA.

### **7. *Dynamisierung***

Auch wenn die Evaluation die Einführung der Dynamisierung aufgrund des Zeitraums der Evaluation nicht mehr berücksichtigen kann, spricht sie sich gegen die Festschreibung einer bestimmten

Förderhöhe aus und empfiehlt eine entsprechende Dynamisierung. Damit bestätigt sie, die durch die Regierungskoalition bereits 2018 vorgenommenen und 2020 zum ersten Mal wirksam werdende Dynamisierung. Keine Aussage tätigt die Evaluation in Bezug auf die angemessene Höhe einer solchen Dynamisierung. Aus Sicht des LJHA fällt die aktuelle Dynamisierung mit 2% in Anbetracht des bestehenden Fachkräfteengpasses und der geringen Attraktivität der Stellen in diesem Bereich zu gering aus. Der LJHA empfiehlt hier daher eine Erhöhung.

#### **8. *Fachkräfteengpass begegnen – Arbeitsplätze attraktiver gestalten.***

In großen Teilen der Jugendhilfelandchaft §§ 11 bis 14 SGB VIII konstatiert der LJHA eine große Schere in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Entgelte und Perspektiven von Fachkräften. Der LJHA vertritt die Meinung, dass das Leitbild „gute Arbeit“ auch hier ansetzen muss. Der LJHA unterstützt daher die Forderung der Evaluation. Fördergeber wie auch Träger haben einen nachhaltigen Diskurs zur Attraktivitätssteigerung von Arbeitsplätzen zu führen, um einen weiteren Fachkräfteengpass in den Handlungsfeldern §§ 11 bis 14 SGB VIII zu vermeiden. Der LJHA empfiehlt hier mit Ministerium und anderen Institutionen bereits im Jahr 2020 zu beginnen. Es muss klargestellt werden, dass Förderungen so gestaltet sein müssen, dass die Fachkräfte auf Basis geltender Tarifverträge bezahlt werden. Darüber hinaus sollte in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine Angleichung/Harmonisierung von Personalkostenförderungen angestrebt werden.

#### **9. *Stärkerer Ausbau der Mobilien/Zugehenden Jugendarbeit***

Der LJHA sieht den Trend und die Empfehlung, insbesondere in ländlichen Räumen noch verstärkter auf mobile Angebote zu setzen, kritisch. Grundlage für die Abwägung, welche Angebote der Jugendarbeit insbesondere auch im ländlichen Raum bereitgestellt werden, müssen die Bedarfe der dort lebenden jungen Menschen sein. Dabei können mobile Angebote z.B. in Form eines Medienmobils eine gute Ergänzung zu bestehenden Angeboten darstellen. Gleichzeitig dürfen aber mobile Angebote nicht als „günstigere“ Notlösung dafür herhalten, dass ein flächendeckendes Angebot z.B. an begleiteten Jugendräumen schlicht nicht mehr finanziert wird. Darüber hinaus muss abgesichert sein, dass z.B. Dienstfahrzeuge gestellt bzw. Fahrtkosten entsprechend übernommen werden, ein Arbeitsplatz für Bürotätigkeiten zur Verfügung steht oder eine Erreichbarkeit z.B. über ein Diensthandy gewährleistet ist. Anstelle der Auflage neuer Modellprojekte in diesem Bereich regt der LJHA an, die Regelförderung entsprechend zu erhöhen und so in den kommunalen Planungen den Spielraum dafür zu schaffen, entsprechende Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu konzipieren und umzusetzen.

#### **10. *Verjüngung der Zielgruppen***

Die Leistungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII stehen alle jungen Menschen offen. Eine Förderung der Einrichtungen kann somit aus Sicht des LJHA kommunal nicht so gestaltet sein, dass eine Förderung diese Zielgruppen ausschließt. Der LJHA regt daher an, zu überdenken, ob die Mittel perspektivisch auch landesseitig im Rahmen der Novellierung des § 31 KJHG-LSA bspw. auf Grundlage der im Jugendamtsbezirk lebenden jungen Menschen zwischen sechs und 27 Jahren vergeben werden.

#### **11. *Verwaltungsvereinfachung vs. Fehlende Informationslage***

Sowohl die Evaluation als auch der dem LJHA bereits im Entwurf vorliegenden 7. Kinder- und Jugendbericht machen deutlich, dass die Datenlage für den Bereich der Jugendarbeit unbefriedigend

ist. Der LJHA empfiehlt daher ausdrücklich die Erarbeitung eines Datenkonzeptes, welches an bereits bestehende Erhebungsinstrumente (Maßnahmenstatistik, Personal- und Einrichtungsstatistik) anknüpft, die kommunalen Jugendhilfeplaner\*innen einbezieht und so eine verlässliche Grundlage für die regelmäßige Berichterstattung im Rahmen des Kinder- und Jugendberichtes der Landesregierung werden kann.